

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 103/06 B

L 8 AL 2248/05 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 AL 4067/03 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. April 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (Verfahrensmangel, grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache) sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 1. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.
- 3 Soweit die Beschwerdebegründung rügt, die Vorinstanz habe ihre Verpflichtung zur Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen (§ 103 SGG) verletzt, wird nicht ausreichend beachtet, dass § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG den Revisionsrechtszug nur eröffnet, wenn geltend gemacht wird, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Nach Sinn und Zweck der genannten Norm setzt dies voraus, dass das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7; stRspr) ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein muss, dass der Beteiligte die Sachaufklärungspflicht nicht als erfüllt ansieht. Schriftsätzlich gestellte Beweisanträge erfüllen diese Funktion nur, wenn sie in der mündlichen Verhandlung, im Erörterungstermin (BSG, Beschluss vom 26. Februar 2002 - B 7 AL 288/01 B) oder bei Erklärung des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 3-1500 § 160a Nr 22; SozR 3-1500 § 124 Nr 3) aufrechterhalten werden. Dergleichen zeigt der Kläger mit seiner Bezugnahme auf einen Beweisantrag im Schriftsatz vom 22. Februar 2006 nicht auf und könnte er im Übrigen angesichts der Niederschrift des Erörterungstermins vom 24. Februar 2006 auch nicht aufzeigen. Einen im Tatbestand des Berufungsurteils enthaltenen Beweisantrag (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9) legt die Beschwerdebegründung ebenfalls nicht dar.
- 4 Aus diesem Grund ist zugleich die Rüge der vorweggenommenen Beweiswürdigung hinfällig. Denn allein eine Verletzung der Vorschrift über die Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) eröffnet die Möglichkeit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht. Entgegen der Auffassung des Klägers gebietet darüber hinaus weder der Grundsatz eines fairen Verfahrens noch das Gebot des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG), dem Vortrag eines Beteiligten inhaltlich Folge zu leisten.
- 5 2. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit



oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

- 6 Auch diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Denn es wird bereits versäumt, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung zu formulieren. Die Frage, ob bei den (angeblich) gegebenen Umständen ausschließlicher Freizeitgestaltung, insbesondere im Hinblick auf die 15-Stunden-Regelung, "konkret Arbeitslosigkeit im Sinne der Vorschriften des SGB gegeben ist", zielt ersichtlich auf eine Unrichtigkeit des Berufungsurteils im Einzelfall ab. Ob das LSG richtig oder falsch entschieden hat, ist indessen für die Frage der Zulassung der Revision ohne Belang (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr). Im Übrigen zeigt der Vortrag des Klägers den Klärungsbedarf nicht auf und enthält nicht einmal die Behauptung, dass es in der aufgeworfenen Fragestellung keine einschlägigen höchstrichterlichen Entscheidungen gibt. So entbehrt die Beschwerdebegründung beispielsweise jeder Auseinandersetzung mit der zum leistungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis ergangenen Rechtsprechung des BSG (etwa BSG SozR 3-4100 § 101 Nr 6; BSGE 82, 118 = SozR 3-4100 § 101 Nr 8).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

